

Wc
12/18



175.
Q



175.

Wk. 175.

7

Wc
1718

Ordnung vnd sum-
marischer Process des Fürstlichen
Sechsischen Consistorij. Aufgeo-
richtet in dem jar.



M. D. LXI.

BIBLIOTHECA
 PUNICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (BAALE)

2.



Esaie am XL.



Verbum Domini manet
in Eternum.

VERBVM DOMINI MANET
IN ETERNVM.

Von Gottes Gna-

den / Wir Johans Friderich der
Mittler / Herzog zu Sachsen / Land-
graff in Düringen / vnd Marg-
graff zu Meissen.



Nebieten allen vnd igli-
chen vnsern vnd der hochge-
bornen Fürsten / Herrn Jo-
hans Wilhelmen / vnd Her-
ren Johans Friderichen des
Jüngern / Herzogē zu Sach-
sen / etc. vnser freundlichen lieben Brüdere /
Prelaten / Grafen / Herrn / Haupt vnd
Amtleuten / Denen von der Ritterschafft /
Pfarrern / Predigern / Diaconen / Schöf-
fern / Schulteissen / Castnern / Gleitslen-
ten / Burgermeistern / Richtern / Rethen
der Stedte / Gemeinden vnd andern / vn-
sern vnd irer Liebden vnterthanen vnd ver-
wandten / vnsern grufs guad vnd alles
guts zuuorn. Ehrwürdigen / Wolgebor-
nen /

nen / Edlen / Vheffen / Wirdigen lieben Ke/
the / andechtigen vnd getrewen. Wiewol
Gott der allmechtige sein ewigs Göttlichs
vnmwandelbares / vnd allein seligmachen/
des Wort / aus lauter gnade / barmhertzig/
keit / milde vnd güte / der Welt in diesen letz
ten zeiten / durch weiland den Ehrwir/
digen vnd hochgelarten / vnsern lieben an/
dechtigen / Ern Martin Lutther / der hei/
ligen Schrifft Doctor / reichlich wider/
umb gnediglich gegeben / vnd sonderlich
vnser vnd vnser lieben Brüdere Lande
vnd Fürstenthume / für andern / damit
reichlich versehen vnd begabet / Darumb
wir auch / sampt allen den vnsern / seiner
allmechtigkeit dafür ewige dancksagung
zu thun billich schuldig. Desgleichen
nichts liebers sehen / hören vnd erfahren
wolten / denn das solch Gottes Wort
vnd Wahrheit / zu heiligung seines Gött/
lichen Namens / zu desselbigen Lob / Ehr
vnd Preiss / auch zu vnser allen Seelen
heil vnd seligkeit / möcht geleret / gepre/
diget / vnd darnach gelebt werden / wie wir
denn hienor durch etzliche vnser fürneme
treffliche

treffliche Theologen / vnd andere vnser
Kette / ein Christliche Visitation / in vn-
sern vnd genanter vnser lieben Brüder Lan-
den vnd Fürstenthumen haben fürnemen /
vnd was zu fortsetzung vnd beförderung
Göttlichs worts reichen vnd dienen möch-
te / verordnen lassen / Vnter andern auch /
wie es gegen den vorechtern des hochwir-
digen Sacraments / Des gleichen denen / so
in Sünden vnd Lastern / vngeachtet be-
schehner Christlicher vormanunge von der
Cantzel / beharreten vnd legen / von vns
aber / als der weltlichen Obrigkeit (welcher
one das dieselbigen zu straffen gebüret)
Sintemal zum offtern / solche vnd derglei-
chen heimliche Laster / vns vnberuust vnd
verborgen / one vnser schuld / vngestrafet
blieben / endlich mit der öffentlichē Excom-
munication / absonderung der Christlichen
Gemein vnd andern straffen / sol gehalten
werden. Welchem also / auch vnsern dar-
auff erfolgten befelch nach zugehen vnd zu-
gehorsamen / wir vns nicht vnbillich solten
vorsehen haben. So hat sich doch in kurzer
zeit zugetragen / das solchem zu wider vnd

A iij entge-

entgegen die Excommunication vnd ab-
sonderung / an vielen orten verachtet vnd
auch misbrauchet hat werdē wollen. Dar-
aus den allerley missverstandt / weiterun-
gen vnd zerrüttungen in den Kirchen vnd
Christlichen Gemeinden erfolget / auch fer-
ner entstehen vnd erfolgen hetten mügen.

Wann wir dann / als der Landes-
fürst / aus erforderung von dem allmechti-
gen Gott vns aufferlegtem Fürstlichen
Ampts / auch befolhener sorgfeligkeit vnd
Custodie / welche sich zu gleich / vnd nicht
weniger / auff die erste als die andere Ta-
feln erstrecket / willig vñ geneigt sein / durch
Göttliche gnedige verleihung / alles das je-
nige / so Göttlichem wort entgegen / zu wi-
der / vnd ungemess / aber zu wolhart / pflant-
zung vnd mehrung desselbē / fürfallen vnd
gedeien mag / so vil immer möglich zuuerhü-
ten / abzuwendē / vnd zubefördern. So ha-
ben wir aus vorgehabten statlichen Christ-
lichem Raht vnd bedenden / auch vielen
trefflichen hochwichtigen hierzu bewegun-
den Ursachen / vns vor vns selbst / vnd von
wegen

wegen obgenanter vnser freundlichen lie-
ben Brüdere / entschlossen / nun hinförder
im namen Gottes / ein Christlich Consisto-
rium / in vnsern vnd irer Liebden Landen
vnd Fürstenthumen fürzunemen / vnd das
selbige nachfolgender gestalt anrichten /
vnd halten zu lassen / Auff das es in
ordentlichem richtigē vnd schley-
nigem Process erhalten / vnd
ein jeder sich darnach zu
richten haben
möge.

An welchem ort / wie oft jedes jars /
Vnd zu was zeiten / das Consistorium
gehalten werden solle.

So wollen demnach erslich das viel ge-
melt Consistorium allhie zu Wei-
mar / auff vnserm Schloss / in einer
sonderlichen darzu verordneten Stuben /
auch jedes jars viermal / als auff alle quar-
talzeit / vnd auff jedes quartal also lange /
bis das alle vnd jede / zu derselbigen zeit
vorstehende Handel / ire erörterung / oder
sonst

sonsten billichen abeschied erlanget / aus-
weren / Auch damit auff schierstkünfftig
Quatember Crucis / als bald des
selbigen tages / wils Gott /
anzufahen / gehalten
werden soll.

Von Presidenten vnd Beisitzern des
Consistorij / Auch derselbigen Ampt
vnd Befelch.

In solchem Consistorio / wollen wir / als
der Landesfürst / der oberste Presi-
dent sein / Auch demselbigen in eige-
ner fürstlichen Person / mit Gottes gnedi-
ger hülff / jedes mal bewohnen.

Do aber wir durch Leibes schwachheit /
oder sonsten anderer fürfallender mergli-
chen geschafft halben daran verhindert /
So wollen wir nicht vnterlassen / der hoch-
gebornen Fürsten vnserer freundlichen lie-
ben Brüdern einen / oder nach vorfallender
gelegenheit / beide ire Liebden semplich
an vnser Stadt / die Audients im Consisto-
rio

rio zuhalten / freundlich zuermühen / Jedoch das nach verhörung dreier in vnserm abwesen / oder vierer / mehrer oder weniger Sachen / nach gelegenheit derselbigen wichtigkeit vnd weitleufftigkeit / vns von allen herrührenden Ursachen vnd vmbstenden derselbigen / auch aller assessoren darüber votierten stimmen vnd bedenden / durch zwene assessoren / als einen geistlichen vnd einen politischen / die wir denn hierzu wollen zubennen wissen / vnterschiedlicher vnd gründlicher bericht gethan werde / damit wir als denn / im fall / wenn die bedenden vnserer beßitzer nicht gleich stimmig / sondern vntereinander widerwertig / auff eine oder ander meinung / aus Christlicher vnd Gottes wort gemesser erweckung schliessen / oder aber / da gleich die assessores sich einer einhelligen meinung vergliechen / wir doch nichts destweniger zum beschlus / vnser Gemüt auch anzeigen mögen.

Dieses alles nun ordentlich vnd schleunig zu vollstrecken / wollen wir aus vnsern

B

Landen

Landen vier vnserer Superintendenten /
als Geistlichen / vnd nemlich die Wurdigen
vnserer liebe andechtige / Doctorem Maxi/
milianum Mörlein zu Coburg. Magistrum
Johannem Stöffelium zu Ihena vñ Helt/
burg. Magistrum Rosinum zu Weimar.
Magistrum Casparum zu Orlamunda
Superintendenten. Vnd denn vier Poli/
tische / derer zwene vom Adel / vnd zwene
Rechtsverstendigen sein sollen / Als die
hochgelarten vnserer Rethen vnd lieben Ge/
trewen / Matthes von Wallenrod / vnser
Hauptman zu Coburg vnd Sonnebergk.
Christianus Brück vnser Canzler. Hein/
rich Schneidewein vnd Lucas Taggel /
alle drey der Recht Doctorn / zu assessoren
vnd beisitzern ißiger zeit verordenet haben.

Denn ob wir wol nicht vngeneigt gewes/
sen / auch einen aus dem mittel vnserer Pro/
fessoren der heiligen Schrift zu Ihena /
hierzu zuuerordenen / So haben wir doch
dessen aus hochbewegenden Ursachen /
noch zur zeit / allerley bedenden. Derhal/
ben wir vns vorbehalten haben wollen / do
einer

einer oder mehr vitter Dessen obbenanten
Personen todeshalben abgehen / oder son-
sten eine voranderunge mit inen sich zutra-
gen würde / als denn an dessen oder derer
stadt / andere / auch von anderen ortern zu-
benennen / vnd als beisitzer zubestettigen.

Diese obbenante beisitzere sollen sich alle
semptlich darnach achten / Das ein jeder zu
allen Quatemberzeiten auff den abend vor
dem quartaltage / zeitlich genug allhier ein-
kome / vnd auff den nechstfolgenden mor-
gen frue / als Reminiscere / vnd Trinitatis
vmb selchs vhr / aber auff Crucis vñ Lucie
vmb sieben vhr / auff vnserm Schlos in der
hierzu vorordenten Stuben sich einstelle /
vnd der vorfallenden Consistorial hendel /
beneben den andern assessoren / vor mittage
bis vmb zehen vhr / vnd nach gehaltenen
mittagsmalzeit / von ein vhr / bis gegen A-
bents vmb fünff abwarde / vnd dieselbigen
mit allem getrewē fleis / Göttlichem wort /
der Erbarkeit / vnd vornünfftigem bes-
schriebenen Rechten gemess / so ferne sol-
che politische beschriebene Recht / Gottes
wort nicht zu wider / auff seinen hochbes-

B ij theurreten

theurethen Eid / damit er nach laut vnd in-
nehalt / hierundenbeschriebener eides form /
dem Consistorio vorwant sein solle /
vorrichten vnd abferti-
gen helffe.

Forma der Assessoren Eids.

Ich schwere / das ich in allen vnd je-
den / dieses Consistorij fürfallenden
Sachen / beneben den andern hierzu
vorordenten Herren assessoren / getrewlich
vnd fleissig / nach meinem höchsten ver-
stand vñ vermügen / Rathen / bedenden / su-
chen / vnd befördern helffen wöl / was dem
heilwertigen Göttlichen wort / der Erbar-
keit vnd beschriebenen Rechten gemess /
auch zu heiligung / vnd ausbreitung der
hohen Göttlichen Maiestet Namens vnd
worts / vnd denn zu pflanzung vnd erhal-
tung Gottes forcht / Eusserlicher zucht /
Frieden / Ruhe / vnd Einigkeit in den Kir-
chen / vnd ganzen Christlichen Gemeine
gereichen / fruchtbar / nütz vnd dienstlich
sein mag / Vnd solchs vmb keiner eigenmü-
zigen

zigen / ehrgeizigen / oder sonst vorteil/
hafftigen Affection / willen / thun / oder
lassen / auch mit nichten von einiger beradt/
schlagung / votiretten stimmen / suffragien /
vorordnungen vnd verschaffungen / aller
derer Hendel / so in dem Consistorio vor/
fallen werden / jemandes mündlich oder
Schriftlich / heimlich oder öffent/
lich / etwas offenbaren wolle /
Als mir Gott helff / durch
Ihesum Christum sei/
nen Son vnsern
H^{er}ren.

Wie sich die klagende vnd beklagte
Parteien / zu solchem Consistorio
gefast machen / vnd vor/
halten sollen.

In allen dingen aber / vnd auff das die
se Hendele im Consistorio richtig für
gebracht / auch keine Parhei gegen
vnd vor der andern vberreilet werden / auch
ein jeder zu seiner notdurfft / sich gefast zu/
machen / vñ darnach zurichten haben möge.

B ij So

So wollen vnd befelhen wir / Das ein
jedere clagende Parthei zeitlich gnug / vor
idem quartal auch zum lengsten vier wo-
chen / vor itzlicher quartalzeit / seine Clage /
schriftlich vnd supplication weise / als in
forma simplicis querelæ in vnser Cantzley vber-
antwortete / vñ als denn des vorbeschiedes /
auff vorgehenden ausgebrachten ladungs-
zettel / Welcher ime mit vnserm vorwissen /
aus vnserer Cantzley / mitgeteilt werden
solle / gewertig sey / Aber der beklagten Par-
teien / sol die eingewandte Supplication /
vnuorzüglich mit sampt der vorladung
zum vorbeschiedt zugeschickt / vñ darinnen
gefordert werden / auff einen gewissen be-
stimmten tag / laut des Ladungs zettels /
auch zuerscheinen geschickt vnd gefasset /
seine notdurfft / vñ entschuldigung auff die
Clagschrift / selbst eigener Person / kurz
rund / vnd einfeltig / one weitläufftige aus-
flucht / vnd procuratorische behelff vorzu-
bringen / vnd des clegers Replica / welcher
denn dieselbige auch eigener Person one zu-
lassung einiges Vorsprechers thun sol / dar-
auff anzuhören / **Idoch** das eine jedere Par-
thei

thei mit dreien vnterschiedlichẽ vortragen
wechsels weise sein notdurfft gantzlich be-
schliesse/ vnd denn gnedigs/ oder ernstes
bescheits zur condemnation oder ab-
solution des öffentlichen Bannes
oder anderer milterer / oder
herterer Straff nach
gelegenheit der felle/
gewertig sey.

Form vnd ordnung/ der Execution vnd vollstreckung des Consistorij/ Bannes oder anderer Befelch.

So do einer zu dem öffentlichen Banne
vorteilet/ So sol er dem jenigen Su-
perintendenten / in dessen Superin-
tendens vnd oberste Seelsorge der vortei-
lete gehörig / durch glaubwürdige schrift-
liche vrkund / vnter des Consistorij Insigel
zu wirklicher Execution/ vñ vollstreckung
des Bannes heimgewiesen werden.

Vnd auff das ein gewisse/ vnd einhellis-
ge form der Execution des Bannes in alle
Kirchen

Kirchen vnserer Fürstenthumb vnd Lan-
den gehalten / So sol derjenige Superin-
tendent / welchem des Consistorij Bann-
befehl zugeschickt wird / berürten Befehl als
bald auff den negfolgenden Sonntag / nach
der vormittags Predigte / an dem ort vnd
stelle / in Stedten vnd Dörffern / lauts des
Consistorij schriftlichen Befehls / öffent-
lich vor dem Altar verkündigen vnd pu-
bliciren / Aber die Wirkung vnd der Ef-
fect des Bannes straff / nach dem die fel-
le vnterschiedlich / sol vnd wirdet in
eim jedern vnseres Consistorij be-
fahl / wie weit die vorwird-
te Straff sich erstrecken
solle / ausdrücklich
gesetzt wer-
den.

Das alle vnd jede des Fürstlichen
Hauses zu Sachsen Landfessen / vnter-
thanen / vnd vorwandten / Geistlich
vnd Wellich / diesem Consisto-
rio zugehörig vnd ding-
stellig sein sollen.

Vor

In dieses vnser Consistorium sollen alle
vnd jedere vnser Landessen / vnd
vnterthanen / Grafen / Herrn / Hof /
vnd Landrethe / vnserer hohen Schule zu
Ihena Professorn vnd Gliedmassen / alle
Superintendenten / vnd Kirchendiener /
vnser Heubt vnd Amptleute / die von der
Ritterschafft / Schössere / Schulteissen /
Burgermeistere / Richtere / Rathsvor/
wandte / Bürgere / Bawren / Handwergs/
gesellen / Einwonere / Mitling / Dienst/
boten / in Stedten vnd Dörffern / Men/
lichs vnd Weiblichs geschlechts / vnd also
niemandts von vnserer Lande vnd Für/
stenthume zu gehörigen / vnd verwandten
ausgeschlossen / Sondern alle vnd jede
Personen / wie oben erzelt / sollen (vnd aber
doch nur alleine in denen hernachfolgen/
den ausgedrückten vnterschiedlichen fel/
len) vor diesem vnserm Consistorio / auff
vorgehende ladunge zu erscheinen / Clegers
oder Beclagtes stadt zu halten / daselbst
Christlichs Rechtmessigs vnd billichs er/
kentnis vnd abeschieds zugewarten schül/
dig sein / Bey ernstlicher vnableslicher Peen
C vnd

vnd Straff/ welche von vns/ vnd vnserm
Consistorio künfftiglich / nach gelegenheit
der felle einem jeden vordrechenden / auch
vngheorsamer weise aussenbleibenden teil/
zuerkand / aufferlegt / vnd von dem
selbigen/ vnnachlessig erequiret
vnd eingebracht wer-
den sollen.

Welche sachen vor dieses Consisto-
rij Gerichts zwang gehörig sein
sollen oder nicht.

In gleicher gestalt/ Nach dem wir hiero-
ben von allen vnd jeden dieses vnser
Consistorij / Geistlichen gerichtsz-
wang Assessoren vnd dingstelligen Perso-
nen/ meldung thun lassen / Als wollen wir
auch / das alleine nachfolgende Sachen /
vnter die botmessigkeit / vnd erkentnis ge-
melts Consistorij gehörig sein sollen / Nem-
lich vnd zum ersten/ so sollē alle die Schriff-
ten/ welche vnser geleerten Geistlich oder
weltlich / an welchem ort auch dieselbigen
in vnsern Landen vnd Fürstenthumen ge-
sessen/

lassen / in öffentlichen Druck / inwendig o/
der ausserhalb Landes ausgehē lassen wol/
len / zuvor auff die obbestimpten quartal/
zeit in vnser Consistorium zu Christlicher
vnd notwendiger inspection vnd censura/
vberschicket werden / volgents da vnser
Superintendenten / Pfarrer vnd Kirchen/
diener / widereinander / vnter sich selbstent/
oder gegen vnd wider vnser weltliche vn/
terthanen Diener vnd dienstvorwanten /
wie oben erzelt / einen oder mehr falscher
vorfürischer Lehr / vnchristlichs / rohloses
wüstes / wildes / vnerbares / vnzüchtiges
lebens vnd wesens / Sacraments verach/
tung / schendens / Gotslesterer / heimlicher
vnzucht / Hurerey vnd Ehebruchs / auch
vnchristlichs Wuchers / vnd wucherischer
Contracten halben / daruon doch sonsten
wir nichts gewußt / vnd herwider die ob/
vormeldete weltliche Personen / sich vn/
tereinander selbstent / oder aber / gegen
vnd wider die Geistlichen Seelsorger /
vnd Kirchendiener / in dergleichen jzt er/
zelten fellen / etwas anzuzeigen vnd zu
berichten / auch sie einen oder mehr zu/
schuldig

C ij

schuldig

beschuldigen/vñ zubeclagen hetten/So sol
derer jder Cleger vnd Beklagter nach hier/
oben gefazter Ordnung / bestimpter zeit/
vnd vorgeschriebenem Process / Göttli/
chem Wort / vnd gemeinen beschriebenen
Rechten gemess / zu seiner Notdurfft gehö/
ret / auch darauff ergehen / vnd geschafft
werden/was recht ist.

Nach dem aber die Ehesachen / desglei/
chen offentliche vnd wissentliche Hurerey
vnd Ehrbrüche / in die weltliche beschrie/
bene Rechte / Regimente vnd Strassen ge/
hörig / Wie denn auch D. Martinus Lu/
ther seliger / in vielen seinen / im Druck aus/
gegangenen Schrifften / vnd Leren selbst
bezeuget / Vnd wir allbereit lengst hienor/
nach der Mass / Form / vnd weise / Als da
weiland bey des hochgeborenen Fürsten /
Herrn Johans Friderichen / Churfürsten
zu Sachssen etc. vnser gnedigen lieben
Herrn vnd Vatern hochlößlicher vnd seli/
ger Gedechnus / Regierung gebreuchlich
gewesen / von wegen der gerichtlichen Pro
cesss in Ehesachen / Vnd wie es damit vor
vnsern

vnsern Superintendenten vñ Schöffern/
jedes orts / mit einbringung der Parteien
acten / vnd vberschickung derselbigen / in
vnser Fürstlichs wesentlichen Hoflager / als
dann durch vns zuvorsprechen / gehalten
werden sol / vorordnung gethan / So lasz
sen wir es dabey nachmals vnuorandert
bleiben.

Beschlus.

Welchs alles dann wir euch / des wissens
zu entpfahen vnd darnach zurichz
ten / nicht haben vorhalten wollen /
Vnd geschiet daran vns / vnd vnsern lieben
Brüdern / zu dem das es euch vnd den ewi
ren selbst zum besten gemeint / zu gnedigem
gefallen / Auch vnserer / vnd jrer Liebden /
gengliche vnd ernste meinung / Vnd wir
sind Euch mit gnaden geneigt / Zu
vrfund mit vnserm hierauff gez
druckten Secret besigelt / vnd
geben zu Weimar / Din
stags Kiliiani. An
no Domini

1561

gedruckt zu Jhe.
na/durch Thomam Rebart.



Anno M. D. LXI.

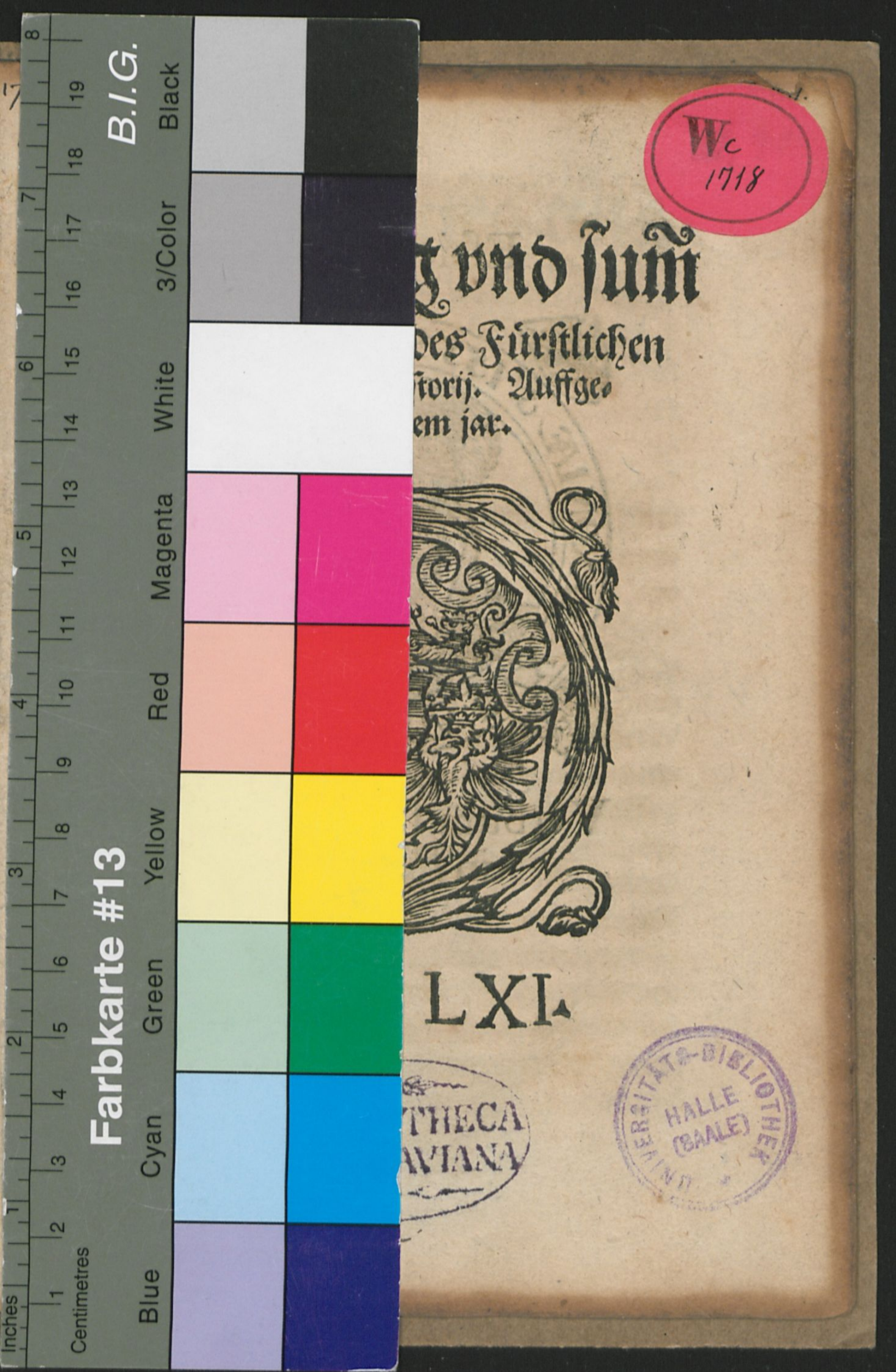
QX 9/10 17/18

m.c.

X 2207145







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Wc
1718

g und sum
des Fürstlichen
torij. Auffge
em jar.



LXI.

THECA
AVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(BAALE)

Inches
Centimetres

